(Abg. **Müller** [Zwickau].)

(A) enthüllt haben als nichts weiter „als das Produkt eines infamen Staatsstreiches der Beust und Genossen", auf das stolz zu sein man weder auf den Regierungsbänken noch in der Ersten Kammer besondere Ursache hat. Die Existenz der letzteren — das sei heute noch einmal ausdrücklich betont — basiert auf einer ungesetzlichen, verfassungswidrigen Grundlage.

Präsident (unterbrechend): Wenn ich Sie recht verstanden habe, haben Sie von einem infamen Staatsstreiche einer früheren sächsischen Regierung gesprochen, ein Ausdruck, den ich unter keinen Umständen hier dulden kann. Ich muß Sie deshalb zur Ordnung rufen.

(Abg. Sindermann: Das ist doch ganz zutreffend! Das ist doch historisch!)

Darüber mag man sich streiten können, aber ich muß hier konstatieren, daß man in diesem Hohen Hause einer Regierung, einem früheren Träger der Krone im sächsischen Staate nicht „Infamie" vorwerfen darf.

(Zuruf links: Historische Wahrheit!)

(B) Wir können uns nicht in eine Diskussion einlassen. Unter allen Umständen hat ein solcher Ausdruck hier zu unterbleiben.

Abg. **Müller** (Zwickau) (fortfahrend): Dann, meine Herren, will ich mich korrigieren: es war eine Revolution von oben. Im Grunde ist es genau dasselbe. Die Erste Kammer basiert also auf einer ungesetzlichen, verfassungswidrigen Grundlage, bei der keine legale gesetzgebende Körperschaft mitgewirkt hat. Ich meine, diese Tatsache läßt ohne weiteres das erkennen, was ich vorhin zum Ausdruck gebracht habe. Meine Herren! Im Jahre 1865 war es der Abgeordnete Riedel, der in der Zweiten Kammer als Zeuge jener Zeit und des Beustschen Staatsstreiches zur Begründung eines Antrages auf Wiederherstellung der 1848er Wahlgesetze das ungesetzliche, verfassungswidrige Vorgehen der damaligen Regierung — also der Revolution von oben, Herr Abg. Hettner —, wie folgt, geschildert hat:

„Im günstigsten Falle würde damit (durch ein neues liberales Wahlgesetz) der von der Regierung doppelt begangene Verfassungsbruch doch keineswegs geheilt werden," —

also damals bereits hat man in der Zweiten Kammer von einem Verfassungsbruche der Beust und Genossen gesprochen —

„denn die Regierung hat die Verfassung nicht nur dadurch gebrochen, daß sie die zu Recht bestehenden Gesetze vom 14. November 1848 einseitig aufhob" — (C)

(Zuruf: Vom 15. November!)

es kommt auf einen Tag wirklich nicht an, hat doch vorhin selbst die Regierung um zehn Jahre differiert —,

„und die alten aufgelösten, verabschiedeten Stände wieder einberufen hat, sondern sie hat auch die Verfassung von 1831 durch Einberufen der Stellvertreter verletzt, was sie nicht thun durfte, was erst durch die Kammer geschehen durfte. Diese würde aber nicht vollzählig geworden sein, wenn die Regierung nicht zu diesem Manöver gegriffen hätte. Es wurde damals das Missive nicht allen Abgeordneten zugeschickt, sondern, um die Kammer vollzählig zu machen, gleich mehreren Stellvertretern, was aus den Acten nachgewiesen werden kann. Es haben somit doppelt ungesetzlich einberufene Mitglieder für die Rechtszuständigkeit, für die Competenz der Kammer und für die Außerkraftsetzung der zu Recht bestehenden Gesetze gestimmt. Selbst die Kammer mußte damals allerhand Maßnahmen ergreifen, um sich in ihrer Beschlußfähigkeit zu erhalten . . . . Es wurde daher auch der Abgeordnete Pursch aus Leipzig einberufen, dieser aber hatte sein Gut verpachtet und trieb weder Landwirthschaft noch Gewerbe (D) noch ein Fabrikgeschäft auf dem Lande, was doch damals zur Qualification eines bäuerlichen Vertreters nothwendig war, er wohnte in Leipzig. Er erschien auch, getraute sich aber nicht einzutreten .... So war ich Augenzeuge, daß ihm der damalige Director ein Handbillet aus dem Directorialzimmer nachschickte und ihn fragte, ob er nicht wenigstens einige — Bienenstöcke hätte. Hierauf erklärte er, daß er auf seinem verpachteten Gute noch einige Bienenstöcke hätte; ob Bienen drinnen waren, wußte er wohl selbst nicht. Damit betrieb er nun Bienenzucht, und dies wurde als landwirtschaftlicher Betrieb angesehen, und die Kammer wurde um ein Mitglied bereichert. Es konnte daher das Verfahren gegen die Renitenten sicher eingeleitet und fortgesetzt werden."

Meine Herren! Das ist nachzulesen in den Berichten der Zweiten Kammer vom Jahre 1866 S. 104. Die Beseitigung dieses heute noch vorhandenen ungesetzlichen, verfassungswidrigen Zustandes anzustreben, ist unsere ernste Pflicht, und niemand wird uns daran hindern können. Vielleicht wäre das schon längst geschehen, wenn von den Nationalliberalen nicht jeder zwei Meinungen hätte, heute die, morgen eine andere, wie der Verlauf der ganzen Kampagne der Reform der Ersten Kammer deutlich bewiesen hat. Wenn

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden